
DI / Motion CVP-EVP-Fraktion vom 16. September 2013

Klare Regelung der Sozialhilfeberechtigung für Arbeitssuchende aus der EU

Antrag der Regierung vom 29. Oktober 2013

Gutheissung.

Begründung:

Die Bewilligungspraxis des kantonalen Migrationsamtes ist zurückhaltend. Je Jahr werden im Kanton St.Gallen etwa 30 bis 40 Aufenthaltsbewilligungen für Arbeitssuchende erteilt. Derartige Bewilligungen werden in der Regel im Anschluss an einen touristischen Aufenthalt von drei Monaten für maximal drei Monate ausgestellt. Die Dauer des für die Stellensuche bewilligten Aufenthalts beträgt somit in der Regel höchstens sechs Monate. Genauso wie für den touristischen Aufenthalt ist es auch für die Stellensuche notwendig, dass die betreffende Person über ausreichende eigenständige finanzielle Mittel verfügt. Sollte die ausländische Person in der Folge Sozialhilfe beantragen, wird die Bewilligung auf Mitteilung des Sozialamtes hin sofort widerrufen, da die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind. Bis heute sind beim Migrationsamt des Kantons St.Gallen allerdings keine Meldungen von kommunalen Sozialämtern über den Bezug von Sozialhilfe durch Stellensuchende aus der EU eingegangen.

Beim genannten Phänomen dürfte es sich demnach um Einzelfälle handeln. Aber selbst ein mengenmässig geringfügiges Problem kann im Bereich der Sozialhilfe negative Folgen in der öffentlichen Wahrnehmung haben. Die Regierung teilt daher das Anliegen der Motionärin, die Sozialhilfeberechtigung zu klären. Ein unbeschränkter Sozialhilfebezug von Arbeitssuchenden aus der EU kann nicht im Interesse des Kantons sein. Die Regierung nahm im Übrigen auch im Zusammenhang mit dem Erlass des III. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz in Aussicht, die Sozialhilfe im Rahmen einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes zu optimieren (vgl. Abschnitt 6 der Botschaft der Regierung vom 16. Oktober 2012 zum III. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz; ABI 2012 3351 ff., 3366 ff.). Die Sozialhilfeberechtigung für Arbeitssuchende aus der EU unter Berücksichtigung des geltenden zwischenstaatlichen Rechts und der Verfassungsgrundlagen kantonal zu regeln, kann im Rahmen dieser Teilrevision erfolgen.